



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 07.02.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gerthe, Blatt 2380,

BV lfd. Nr. 1

55.556/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gerthe, Flur 8, Flurstück 1145, Gebäude- und Freifläche, Schürener Str. 13, 15, 17, Größe: 2.615 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst 2 Kellerräumen im Haus Schürener Str. 15, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8.

Eigentümer:

- a) Uwe von Ruskowsky
 - b) Jennifer von Ruskowsky
- zu je 1/2 Anteil-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung im EG rechts des dreigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses Schürener Str. 15 in Bochum-Gerthe, Baujahr 1964. Die Wohnfläche beträgt ca. 64 qm und teilt sich auf in Diele, Essdiele, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Bad/WC, Küche und Balkon, nebst zwei Kellerräumen. Die Wohnung verfügt über einen älteren Ausstattungsstandard in einfacher bis mittlerer Qualität. Insgesamt besteht die Wohnungseigentumsanlage aus 3 Mehrfamilienwohnhäusern mit jeweils 6

Wohnungen und 18 Stellplätzen. Das bewertete Gebäude macht insgesamt einen einfachen jedoch gepflegten Eindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

90.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.